

Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut  
Gegen Postzustellungsurkunde

Bayerische Motoren Werke AG  
Werk 4.10  
Herrn Peter Fallböhmer  
Ohmstr. 2  
84030 Landshut

**Sachbearbeiter/in:**  
Herr Hofmann  
**Zimmer:**  
304  
**Telefon:**  
0871/408-3107  
**Telefax**  
0871/40816-3107  
**E-Mail**  
rene.hofmann@landkreis-landshut.de

|                    |             |  |                        |
|--------------------|-------------|--|------------------------|
| Ihre Nachricht vom | Ihr Zeichen | Bitte bei Antwort angeben<br>Unser Zeichen<br><b>43-1618-2015-IMMG</b> | Landshut<br>23.11.2017 |
|--------------------|-------------|--|------------------------|

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG);**

Vorhaben: Werk 04.10 / Errichtung und Betrieb eines 7. Ofens und dreier Pfannenheizstationen in der Leichtmetallschmelzerei im Geb. 66.2, Bauliche Änderung (Tektur zur Genehmigung 43-365-2011-IMMG vom 17.08.2011 wie z. B. geschlossene Hallenfläche im EG mit gedämmter Fassade und zwei Toren)  
Nr. 3.4.1 (G/E) Anhang 1 der 4. BImSchV, § 16 BImSchG; Nr. 3.5.2 (A) der Anlage 1 zum UVPG

Antragsteller/in: Bayerische Motoren Werke AG Herrn Peter Fallböhmer, Ohmstr. 2, 84030 Landshut

Bauort: Ergolding,  
Baugrundstück: Ergolding 3410

Anlagen:  
1 Kostenrechnung  
2 Stellungnahmen zur Kenntnis

Das Landratsamt Landshut erlässt folgenden

**Bescheid:**

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

## A. Genehmigung

1. Der Firma BMW Group (Werk 4.1), vertreten durch Herrn Peter Fallböhrer, nachstehend als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Installation und den Betrieb eines siebten Ofens **mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,99 MW** und dreier Pfannenheizstationen in der Leichtmetallschmelzerei im Gebäude 66.2 sowie eine bauliche Änderung (Tektur zur Genehmigung 43-365-2011-IMMG vom 17.08.2011 wie z. B. geschlossene Hallenfläche im EG mit gedämmter Fassade und zwei Toren) auf dem Grundstück Flur-Nr. 3410 der Gemarkung Ergolding, Markt Ergolding erteilt.  
**Die Schmelzleistung der gesamten Schmelzerei im Geb. 66.2 erhöht sich somit von 18 t/h auf 21 t/h.**

Die Genehmigung umfasst insbesondere folgende Maßnahmen und Anlagen(-teile):

### Anlagekenn- und Auslegungsdaten:

| <b>Schmelz-Warmhalteofen im Geb. 66.2 – Technische Angaben</b> |                          |
|--|--------------------------|
| Betriebsinterne Bezeichnung                                    | S 36                     |
| Aufstellungsort  | Geb. 66.2, OG            |
| Zuordnung zur Betriebseinheit                                  | BE 2600                  |
| Lieferant  | Fa. Andres               |
| Fassungsvermögen   | 15 t                     |
| Feuerungswärmeleistung   | 2,99 MW                  |
| Schmelzleistung  | 3 t/h                    |
| Brennstoff   | Erdgas                   |
| Temperatur des Flüssigmaterials im Ofen                        | 750 °C                   |
| Abgasvolumenstrom  | 15.000 m <sup>3</sup> /h |

| <b>Pfannenheizstationen im Geb. 66.2 – Technische Angaben</b> |                          |
|---|--------------------------|
| Anzahl  | 3                        |
| Aufstellungsort   | Geb. 66.2, OG            |
| Zuordnung zur Betriebseinheit                                 | BE 2600                  |
| Feuerungswärmeleistung  | je 25 kW                 |
| Brennstoff  | Erdgas                   |
| Abgasvolumenstrom   | je 440 m <sup>3</sup> /h |

Die Abgas-Sammelleitung verläuft im darunter befindlichen Zwischengeschoss (ZG).

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

| <b>Anlagekenndaten zur Emissionsquelle (Sammelkamin) E2601</b> |                                      |
|--|--------------------------------------|
| Standort   | Außen vor Gebäude 66.2, Nordostseite |
| Zuordnung zur Betriebseinheit                                  | BE 2600                              |
| Kaminhöhe über Erdgleiche                                      | 36 m                                 |
| Lichte Weite an der Kaminmündung                               | 1,608 m                              |
| Ableitung der Abgase von 7 Schmelzöfen<br>(S30 – S36)          | zusammen 105.000 m <sup>3</sup> /h   |
| Ableitung der Abgase von 3<br>Pfannenheizstationen             | zusammen ca. 1.300 m <sup>3</sup> /h |

## 2. Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist, oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

## **B. Antragsunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landshut vom 23.10.2017 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- a) Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag v. 01.09.2015 (Eingang 16.10.2015)
- b) Betriebs- und Verfahrensbeschreibung vom 20.03.2017
- c) Kurzbeschreibung vom 01.09.2015
- d) Bauantrag v. 15.10.2015
- e) Baubeschreibung v. 15.10.2015
- f) Ausgangszustandsbericht v. 13.02.2017
- g) Amtl. Lageplan M 1:1000 v. 01.07.2014
- h) Eingabeplan Lageplan M 1:1000 vom 01.09.2015
- i) Eingabepläne Grundriss Ebene 0.00 M 1:100 vom 01.09.2015
- j) Eingabepläne Grundriss Ebene 8.05 M 1:100 vom 01.09.2015
- k) Eingabepläne Grundriss Ebene 12.15 M 1:100 vom 01.09.2015

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

- l) Eingabepläne Grundriss Dachaufsicht M1:200 vom 01.09.2015
- m) Eingabeplan Schnitte AA, BB und CC M 1:100 vom 01.09.2015
- n) Eingabeplan Ansichten Süd, Ost und West M 1:100 vom 01.09.2015
- o) Schreiben der LGA vom 28.11.2016 bezüglich Standsicherheit 7. Ofen
- p) Brandschutztechnische Stellungnahme des Dipl.-Ing. Karsten Seidel vom 21.11.2016
- q) Vorläufige Bescheinigung zur vorzeitigen Nutzung der Rassek Brandschutzingenieure vom 24.05.17

**Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.**

**Die Antragsunterlagen mit den o. g. Planunterlagen werden separat auf dem Postweg versendet.**

#### **Hinweis:**

**Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetzes.**

### **C. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

#### **1. Immissionsschutzrechtliche Auflagen**

##### **1.1 Zur Luftreinhaltung**

##### **1.1.1 Anforderungen zur Emissionsminderung, Abgaserfassung und Abgasreinigung**

**1.1.1.1 Die Beheizung des Schmelzofens ist durch eine Temperaturüberwachung so zu regeln, dass das Schmelzgut nicht überhitzt wird.**

**1.1.1.2 Im Schmelzofen (S36, BE2600) darf nur Barrenmaterial (einschließlich Trägerpaletten) sowie sauberes Kreislaufmaterial aus dem eigenen Betrieb eingeschmolzen werden. Bei Kreislaufmaterial kann es sich z.B. um Ausschussgussteile, Angüsse, Steiger, Gussgrate etc. handeln. Das Einschmelzen von verschmutztem Material, etwa trennmittel- bzw. schmiermittelbehafteten Teilen, Schrott oder Restmaterialien aus der mechanischen Bearbeitung (z.B. Späne, Stanzreste, Schleifstaub/Schleifschlamm) ist hingegen nicht zulässig.**

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

- 1.1.1.3 Das im Schmelzofen und in den drei Pfannenheizstationen eingesetzte Erdgas muss den Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes G 260 bezüglich seiner Beschaffenheit entsprechen.
- 1.1.1.4 Die Vorschriften des Herstellers der Schmelzebehandlungsmittel bei der Handhabung, Lagerung und Anwendung sowie die Dosiervorschriften sind einzuhalten. Es dürfen keine Schmelzebehandlungsmittel eingesetzt werden, die elementares Chlor oder Fluor abspalten. Hexachlorethan darf nicht zur Schmelzebehandlung verwendet werden.
- 1.1.1.5 Am Schmelzofen sind die bei den einzelnen Verfahrensschritten wie Chargieren, Schmelzen, Schmelzebehandlung, Warmhalten und Legieren entstehenden Prozessabgase durch ausreichend dimensionierte Absaugeinrichtungen so weit als möglich zu erfassen und über die Emissionsquelle E2601 ins Freie abzuleiten.
- 1.1.1.6 Die Abgase der drei Pfannenheizstationen sind zu erfassen und ebenfalls über die Emissionsquelle E2601 ins Freie abzuleiten.
- 1.1.1.7 Der Schmelzofen ist so zu betreiben, dass die in der Nebenbestimmung 1.1.2.1 genannten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Sofern nach dem Ergebnis der Abnahmemessung die Einhaltung des Grenzwertes für Gesamtstaub nicht betriebssicher (d.h. bei allen im bestimmungsgemäßen Betrieb auftretenden Betriebszuständen) gewährleistet ist, ist für die Reinigung der Feuerungs- und Prozessabgase aus den Al-Schmelzöfen eine filternde Entstaubungsanlage nachzurüsten. Der für die Aufstellung und die Anschlüsse erforderliche Platz ist vorzuhalten.
- 1.1.1.8 Die Brenner am Schmelzofen und an den drei Pfannenheizstationen sind so zu betreiben, dass die in den Nebenbestimmungen Ziffer 1.1.2.1 und Ziffer 1.1.2.2 aufgeführte Emissionsgrenzwert für Stickstoffoxide nicht überschritten wird.
- 1.1.1.9 Die Brenner an den Schmelzöfen und Pfannenheizstationen sind sorgfältig zu warten sowie regelmäßig zu reinigen und auf die richtige Einstellung zu kontrollieren. Die durchgeführten Wartungs-, Reinigungs- und Kontrollarbeiten sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen. Es kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden und ist in das betriebliche Umweltmanagement einzubeziehen.

## 1.1.2 Emissionsbegrenzungen

- 1.1.2.1 In den Abgasen des Schmelzofens (S36) dürfen die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen folgende Werte nicht überschreiten:
- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 5 mg/m<sup>3</sup>
  - Stickstoffoxide, angegeben als NO<sub>2</sub> 0,10 g/m<sup>3</sup>
  - Organische Stoffe 5 mg/m<sup>3</sup>

Diese Werte sind auf trockene Abgase im Normzustand (273 K, 1013 hPa) bezogen.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

1.1.2.2 In den Abgasen der drei Pfannenheizstationen darf die Massenkonzentrationen an Stickstoffdioxid folgenden Wert nicht überschreiten:

- Stickstoffoxide, angegeben als NO<sub>2</sub> 0,10 g/m<sup>3</sup>

Der Wert ist auf trockene Abgase im Normzustand (273 K, 1013 hPa) bezogen.

1.1.2.3 Emissionsbegrenzung für den Sammelkamin E2601 (Messstelle M2601)

In den Abgasen des Sammelkamins E2601 (Abgase der Schmelzöfen S30 bis S36 und der drei Pfannenheizstationen) dürfen die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen folgende Werte nicht überschreiten:

- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 5 mg/m<sup>3</sup>
- Stickstoffoxide, angegeben als NO<sub>2</sub> 0,10 g/m<sup>3</sup>
- Organische Stoffe 5 mg/m<sup>3</sup>

Diese Werte sind auf trockene Abgase im Normzustand (273 K, 1013 hPa) bezogen.

1.1.3 Ableitbedingungen

1.1.3.1 Die Verdünnung der Abgase des Schmelzofens sowie der drei Pfannenheizstationen, z.B. durch Zufuhr von Frischluft, ist nicht gestattet. Dies gilt wegen der Zusammenführung in einer Sammelleitung (vor Messstelle M2601; Emissionsstrang E2601) auch für die Abgase der sechs vorhandenen Schmelzöfen.

1.1.3.2 Die Abgase des Schmelzofens (S36) und der drei Pfannenheizstationen sind, wie im Antrag angegeben, zusammen mit den Abgasen der Schmelzöfen S30 bis S35 über den vorhandenen Kamin E2601 zu emittieren.

Eine Überdachung der Mündung des Abgasstutzens ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

1.1.3.3 Die Nachrüstung der Anlage zur Wärmerückgewinnung (in Anlehnung an die Antragsunterlagen aus 2010) aus den Ofenabgasen der (künftig 7) Schmelzöfen ist nach Möglichkeit innerhalb von fünf Jahren (ab Bestandskraft des Bescheides) umzusetzen. Der Betreiber der Schmelzerei hat das Landratsamt Landshut jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahres über dem Stand der Projektierung/Projektumsetzung zu unterrichten.

1.1.3.4 Das Emissionsquellenverzeichnis/Emissionskataster der Schmelzerei (Geb. 66.2 mit zugehörigen Bereichen im Geb. 65.0) ist in Bezug auf die vom Vorhaben betroffenen Emissionsquellen zu aktualisieren. Das Emissionsquellenverzeichnis ist fortwährend aktuell zu halten und dem Landratsamt Landshut nach jeder Aktualisierung in elektronischer Form (unter Verwendung einer marktgängigen Software, z.B. im pdf-Format) per E-Mail vorzulegen.

1.1.4 Messung und Überwachung der Emissionen

1.1.4.1 Messplätze

1.1.4.1.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen (nach Auflage 1.1.4.3) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen und in Bayern anerkannten Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) und dem Landratsamt Landshut geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

- 1.1.4.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.
- 1.1.4.2 Messverfahren und Messeinrichtungen  
Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden. Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der in der TA Luft in diesbezüglich aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches Reinhaltung der Luft beschriebenen Messverfahren durchzuführen.  
Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung (aktuell: Ausgabe Januar 2008) entsprechen. Darüber hinaus sind Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ zu berücksichtigen.
- 1.1.4.3 Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)
- 1.1.4.3.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der neuen Anlagen (einschließlich Wärmerückgewinnung), jedoch spätestens zum 31.01.2018 (Abnahmemessungen) ist die Einhaltung der unter Nrn. 1.1.2.3 genannten Emissionsgrenzwerte durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für den Stoffbereich P und G gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, messtechnisch überwachen zu lassen.
- 1.1.4.3.2 Die Einzelmessungen sind jeweils im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.
- 1.1.4.3.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
- Vor der Durchführung von Einzelmessungen ist die Messplanung dem Landratsamt Landshut, Untere Immissionsschutzbehörde, zur Abstimmung vorzulegen.
  - Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Landshut jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
  - Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
  - Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlagen bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.  
Bei Messungen in Abgassammelleitungen müssen möglichst alle angeschlossenen Emissionsquellen betrieben werden.
  - Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu kühlen (z.B. Frischluftzufuhr), sind zu ermitteln und bei der Bestimmung der Massenkonzentration nicht zu berücksichtigen. Die Vorgehensweise ist im Messbericht anzugeben.
  - Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Anforderungen, Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 1.1.4.3.4 Die Emissionsbegrenzungen für die nach der Nebenbestimmung 1.1.4.3.1 erstmalig und nach der Nebenbestimmung 1.1.4.3.2 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in der Nebenbestimmung 1.1.2.3 festgelegte Massenkonzentrationen nicht überschreitet.  
Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

#### 1.1.4.3.5 Messbericht

Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Bericht zu erstellen und dem Landratsamt Landshut jeweils spätestens acht Wochen nach Messtermin in elektronischer Form, unter Verwendung einer marktgängigen Software (bevorzugt im pdf-Format) vorzulegen. Messinstitute, die die Einhaltung dieser Frist nicht zusichern können, sind entsprechend nicht mit den Messungen zu beauftragen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage(n) und ggf. von Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht ist gemäß dem zum Zeitpunkt der Berichtserstellung aktuellen Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz – LAI – anzufertigen. Die jeweils aktuelle Fassung des Muster-Emissionsmessberichts kann von der Internetseite des Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) heruntergeladen werden:  
[http://www.lfu.bayern.de/luft/fachinformationen/p26\\_messstellen/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/luft/fachinformationen/p26_messstellen/index.htm)

- 1.1.4.3.6 Ergibt sich aus den Messungen, dass die Anforderungen an den Betrieb der Anlage(n) oder an die Begrenzung der Emissionen nicht erfüllt werden, ist dies unverzüglich dem Landratsamt Landshut mitzuteilen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs sind unverzüglich einzuleiten.

## 1.2 Zum Lärmschutz

- 1.2.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) einzuhalten.
- 1.2.2 Die in der Genehmigung vom 17.08.2011 unter Nr. 3.2.5.1 genannten Immissionsrichtwertanteile und der in der dortigen Nr. 3.2.5.3 genannte Innenpegel gelten auch für den geänderten Anlagenbetrieb nach Abschluss der Änderungsmaßnahmen.
- 1.2.3 Sämtliche nach außen führende Fenster des Gebäudes 66.2 sind zur Nachtzeit geschlossen zu halten.
- 1.2.4 Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen an den Immissionsorten nachts den (unverminderten) Immissionsrichtwert der TA Lärm um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 1.2.5 Lärmerzeugende Anlagenteile (Schmelzöfen, Pfannenheizstationen, Abgasleitungen...) müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (Kapselung oder Aufstellung in abgetrennten separaten Räumen, körperschall- und schwingungs isolierte Aufstellung, d.h. Vermeidung starrer Verbindungen zwischen Maschinen, Maschinenfundamenten und Gebäudefundamenten bzw. -elementen sowie Rohrleitungen).

**Hausanschrift:**  
 Veldener Straße 15  
 84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
 Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
 IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
 BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
 Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
 Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
 Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
 Linie 1 und Linie 7

- 1.2.6 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der neuen Anlagen (einschließlich Wärmerückgewinnung), jedoch spätestens zum 30.04.2018 (Abnahmemessungen) ist durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe V Nummer 1 gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, der Nachweis der Einhaltung der in Nr. 3.2.5.1 der Genehmigung vom 17.08.2011 festgelegten Immissionsrichtwertanteile durch Schallpegelmessungen i.V. mit Schallausbreitungsberechnungen zu erbringen. Die Schallpegelmessungen sind dabei im Nahbereich der maßgeblichen Quellen vorzunehmen.

Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb aller Anlagen durchzuführen. Maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Anforderungen, Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

- 1.2.7 Das Landratsamt Landshut ist spätestens acht Tage vor Durchführung der Messungen über den vorgesehen Termin schriftlich zu unterrichten. Die Messungen sind rechtzeitig durchführen zu lassen.
- 1.2.8 **Messbericht**  
Der Messbericht ist dem Landratsamt Landshut, Untere Immissionsschutzbehörde, sowie gleichzeitig dem Auftraggeber spätestens acht Wochen nach Messtermin in elektronischer Form, unter Verwendung einer marktgängigen Software (bevorzugt im pdf-Format) vorzulegen. Messinstitute, die die Einhaltung dieser Frist nicht zusichern können, sind entsprechend nicht mit den Messungen zu beauftragen.

### 1.3 Anforderungen zur Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung

- 1.3.1 Die Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung nach den Vorgaben des KrWG sind zu berücksichtigen. Ist eine Verwertung der nicht gefährlichen Abfälle nicht möglich, so sind diese ordnungsgemäß in den betreffenden kommunalen Entsorgungseinrichtungen anzuliefern. Sofern gefährliche Abfälle nicht verwertet werden können, sind sie z. B. der gsb Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH anzudienen.
- 1.3.2 Die BMW Group Werk 4.10, Ohmstraße 2, 84030 Landshut hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle wesentlichen Daten über die den Betrieb verlassenden Abfälle zu enthalten, insbesondere:
- Die Dokumentation aller beim Betrieb entstehenden Abfälle, die die Anlage zur Verwertung oder Beseitigung verlassen (Art und Gewicht), mit Nachweisführung gemäß KrWG und NachwV.
  - Entsorgungsnachweise gem. § 50 KrWG für die im Betrieb anfallenden und den Betrieb verlassenden gefährlichen Abfälle.
  - Register nach § 49 KrWG über alle nicht gefährlichen Abfälle.

Die vom Landratsamt Landshut darüber hinausgehend geforderten Nachweise sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden und ist in das betriebliche Umweltmanagement einzubeziehen. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Papierform vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.

- 1.3.3 Die im Bereich der Schmelzerei (Geb. 66.2 und zugehörige Bereiche im Geb. 65.0) anfallende Al-Krätze ist in geeigneten Gebinden vor Niederschlägen geschützt zu lagern.

#### 1.4 Schlussabnahme

Zur Abstimmung eines Termins für die Schlussabnahme ist der Inbetriebnahmezeitpunkt der geänderten Anlage (einschließlich Wärmerückgewinnung) dem Landratsamt Landshut, Untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### 1.5 sonstige Auskunfts- und Meldepflichten

- 1.5.1 Der Betreiber der Schmelzerei hat dem Landratsamt Landshut jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahres Folgendes vorzulegen:

1. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung über Einzelmessungen unter Berücksichtigung sämtlicher Abgas-, Lärmemissions- und -immissionsmessungen entsprechend den Genehmigungsanforderungen,  
2. sonstige Daten, wie

- Art und Menge der eingesetzten Schmelzbehandlungsmittel,
- Menge der zur Entsorgung verbrachten Al-Krätze,

die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG zu überprüfen.

Der Jahresbericht ist in elektronischer Form (unter Verwendung einer marktgängigen Software, bevorzugt im pdf-Format) per E-Mail an das Landratsamt Landshut zu übermitteln.

- 1.5.2 Wird seitens des Betreibers festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG (z.B. Emissionsgrenzwerte, Lärmimmissionsrichtwertanteile, Anforderungen an die Brennstoffe) nicht eingehalten werden, ist dies dem Landratsamt Landshut unverzüglich telefonisch sowie per E-Mail mitzuteilen.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs sind unverzüglich einzuleiten.

- 1.5.3 Bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen ist das Landratsamt Landshut unverzüglich telefonisch sowie per E-Mail zu unterrichten.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

## 2. Sonstige Auflagen

- 2.1 Vor Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung Brandschutz Teil 2 (ordnungsgemäße Bauausführung nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau) vorzulegen. Sollte dies nicht möglich sein, ist vor Inbetriebnahme und in mindestens halbjährlichen Abständen eine entsprechende Bestätigung über die Brandsicherheit durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz dem Landratsamt Landshut vorzulegen.
- 2.2 Dem Landratsamt Landshut ist unverzüglich die Inbetriebnahme des 7. Ofens und der Pfannenstationen anzuzeigen.
- 2.3 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist durch das Landratsamt Landshut und die Vertreter der Fachstellen im Genehmigungsverfahren die Schlussabnahme zur Überprüfung der Einhaltung aller Genehmigungsaufgaben durchzuführen. Der Unternehmer ist verpflichtet rechtzeitig Terminvorschläge zu unterbreiten.

## D. Kosten

Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 10.286,00 EUR festgesetzt.

Als Auslagen werden 528,81 EUR erhoben.

Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung des Bescheides werden zu einem späteren Zeitpunkt erhoben.

## Gründe:

### I.

#### 1. Verfahrensablauf / Allgemeines:

Der Unternehmer hat beim Landratsamt Landshut beantragt, das im Betreff genannte Unternehmen immissionsschutzrechtlich zu genehmigen. Der Antrag wurde auf die in den §§ 5 mit 7 BImSchG festgesetzten Genehmigungsvoraussetzungen hin überprüft. Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachdienststellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im Einzelnen wurden folgende Stellen gehört:

- Umweltschutzingenieur
- Fachkundige Stelle Wasserrecht
- Deutsche Bahn AG
- Gewerbeaufsichtsamt
- Kreisbauamt
- Untere Naturschutzbehörde

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

Diese Stellen erheben gegen das Vorhaben keine Einwendungen, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt und von dem Unternehmer eingehalten werden.

Der Markt Ergolding hat mit Beschluss vom 26.11.2015 dem o. g. Vorhaben zugestimmt.

Des Weiteren hat die allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 a Satz 1 i. V. m. § 3 c UVPg a. F. bzw. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 UVPg n. F. (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) sowie den Nr. 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPg (A) ergeben, dass keine Beeinträchtigung der in § 2 Abs. 1 UVPg genannten Schutzgüter zu befürchten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsstudie notwendig ist.

## **2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:**

### **2.1. Sachverhalt**

Die Fa. BMW betreibt in Ergolding eine Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen gemäß Nr. 3.4.1 G und E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Entsprechend der Kennzeichnung mit dem Buchstaben E in der dortigen Spalte d handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Anlage nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen.

Den Antragsunterlagen zufolge sollen im Obergeschoss des Gebäude 66.2 ein 7. Schmelzofen sowie drei Pfannenheizstationen installiert und betrieben werden. Als Brennstoff kommt jeweils Erdgas zum Einsatz. Der beantragte 7. Schmelzofen mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,99 MW erreicht eine Schmelzleistung von 3 t/h und soll wie die bereits 6 vorhandenen Anlagen rund um die Uhr betrieben werden. Die Schmelzleistung der gesamten Schmelzerei im Geb. 66.2 erhöht sich somit von 18 t/h auf 21 t/h. Die maximale Schmelzkapazität soll künftig 75.000 t/a betragen. Die Pfannenheizstationen dienen der Temperierung der Transportpfannen.

Der neue Schmelzofen erhält eine Vorwärmstation für Masselpakete. Darin sollen die Barren aus Leichtmetall mit den Abgasen des Schmelzofens auf 400 °C vorerwärmt werden.

Im Änderungsantrag wird auf die Genehmigungen vom 14.04.1987 (AZ: 23-824-3/1 P/F) zur Errichtung und zum Betrieb einer Leichtmetallgießerei Geb. 65 sowie vom 17.08.2011 (AZ: 43-365-2011-IMMG) zur Errichtung und zum Betrieb der neuen Schmelzerei im Geb. 66.2 Bezug genommen.

Aufgrund der Schmelzkapazität erfüllt das Vorhaben die Kriterien (20 t oder mehr je Tag bis weniger als 100.000 t je Jahr) der Nr. 3.5.2 mit der Kennzeichnung A in Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPg. Somit war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Die vom Antragsteller nachgereichte Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPg ist ebenfalls Gegenstand der fachtechnischen Prüfung.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

## 2.2 Anlagekenn- und Auslegungsdaten:

| <b>Schmelz-Warmhalteofen im Geb. 66.2 – Technische Angaben</b> |                          |
|--|--------------------------|
| Betriebsinterne Bezeichnung                                    | S 36                     |
| Aufstellungsort  | Geb. 66.2, OG            |
| Zuordnung zur Betriebseinheit                                  | BE 2600                  |
| Lieferant  | Fa. Andres               |
| Fassungsvermögen   | 15 t                     |
| Feuerungswärmeleistung   | 2,99 MW                  |
| Schmelzleistung  | 3 t/h                    |
| Brennstoff   | Erdgas                   |
| Temperatur des Flüssigmaterials im Ofen                        | 750 °C                   |
| Abgasvolumenstrom  | 15.000 m <sup>3</sup> /h |

| <b>Pfannenheizstationen im Geb. 66.2 – Technische Angaben</b> |                          |
|---|--------------------------|
| Anzahl  | 3                        |
| Aufstellungsort   | Geb. 66.2, OG            |
| Zuordnung zur Betriebseinheit                                 | BE 2600                  |
| Feuerungswärmeleistung  | je 25 kW                 |
| Brennstoff  | Erdgas                   |
| Abgasvolumenstrom   | je 440 m <sup>3</sup> /h |

Die Abgas-Sammelleitung verläuft im darunter befindlichen Zwischengeschoss (ZG).

| <b>Anlagekenndaten zur Emissionsquelle (Sammelkamin) E2601</b> |                                      |
|--|--------------------------------------|
| Standort   | Außen vor Gebäude 66.2, Nordostseite |
| Zuordnung zur Betriebseinheit                                  | BE 2600                              |
| Kaminhöhe über Erdgleiche                                      | 36 m                                 |
| Lichte Weite an der Kaminmündung                               | 1,608 m                              |
| Ableitung der Abgase von 7 Schmelzöfen<br>(S30 – S36)          | zusammen 105.000 m <sup>3</sup> /h   |
| Ableitung der Abgase von 3<br>Pfannenheizstationen             | zusammen ca. 1.300 m <sup>3</sup> /h |

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

## II.

**1. Zuständigkeit**

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landshut zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BaylmschG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

**2. Allgemeines**

Die Genehmigungspflicht des verfahrensgegenständlichen Unternehmens ergibt sich aus dem § 16 Abs. 1 BImSchG (in der Neufassung vom 17.05.2013, BGBl I Seite 1274) i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I Seite 973, ber. S. 3756) geändert durch Art. 3 VO vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670,674) und Ziffer 3.4.1 (G/E) des Anhanges 1 zur 4. BImSchV.

Die baurechtliche Genehmigung wird miteingeschlossen (§ 13 BImSchG). Das beantragte Bauvorhaben befindet sich im bauplanungsrechtlichen Innenbereich § 30 BauGB (GI).

Der Markt Ergolding hat mit Beschluss vom 26.11.2015 dem o. g. Vorhaben zugestimmt.

Antrag und Antragsunterlagen entsprachen den in den §§ 2 ff der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen und reichten zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus.

Die Genehmigung wurde im vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG) erteilt. Von den beteiligten Fachstellen wurden keine Bedenken geäußert, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 UVPG n. F. wurde festgestellt, dass hier keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 3a Satz 1, § 3c UVPG a. F. bzw. § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 UVPG n. F. sowie der Nummer 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu besorgen sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb nicht durchzuführen. Dies wird/wurde im Amtsblatt am 30.11.2017 bekanntgegeben.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist zum einen die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG, wie auch, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat sich gezeigt, dass das Errichten und Betreiben der verfahrensgegenständlichen Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BImSchG), wenn sie

- gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt und betrieben wird
- und wenn
- die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten nicht zu besorgen.

Die Rechtsgrundlage für die festgesetzten Bedingungen und Auflagen findet sich in § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie wurden von den vorgenannten Sachverständigen und Fachstellen vorgeschlagen und sind notwendig, um die Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und sicherzustellen, dass die Belange des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden.

### **3. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen**

#### **3.1 Immissionsschutzrechtliche Würdigung**

##### **3.1.1. Luftreinhaltung**

Wie der Betreiber auf Nachfrage informierte, beträgt der Abgasvolumenstrom je Pfannenheizstation ca. 440 m<sup>3</sup>/h. Für den neuen Schmelzofen ist im Antrag (Kapitel 11) ein Abgasvolumenstrom von 15.000 m<sup>3</sup>/h angegeben. Auch die vorhandenen sechs Schmelzöfen weisen jeweils einen entsprechenden Abgasvolumenstrom auf. Insgesamt ergibt sich somit künftig ein Gesamtabgasvolumenstrom von ca. 106.000 m<sup>3</sup>/h, der über den vorhandenen Sammelkamin E2601 emittiert wird.

Den Antragsunterlagen zur Errichtung der 6 Schmelzöfen in 2011 zufolge beträgt die lichte Weite dieses Kamins 2,50 m, bzw. 2,30 m. Dadurch würde eine relativ geringe Abgasgeschwindigkeit von ca. 5 m/s bis ca. 6 m/s erreicht. Auf Nachfrage bei der BMW, legte diese nun ergänzende Planunterlagen vor, wonach der Kamindurchmesser an der Mündung lediglich 1,608 m beträgt, woraus eine deutlich höhere Abgasgeschwindigkeit resultiert. Unter den angegebenen Bedingungen wäre künftig eine Abluftaustrittsgeschwindigkeit von ca. 14 m/s zu erwarten.

Im Rahmen der Anlagenüberwachung (E-Mail vom 22.07.2016) wurde hinsichtlich der Ableitung der Abgase der Schmelzöfen eine nicht genehmigte Änderung festgestellt. Anstelle der ursprünglich beantragten Wärmerückgewinnung aus dem Abgasstrom wurde lediglich eine Frischluftleitung zur Kühlung der Abgase angeschlossen. Die Messstelle für die Ermittlung der Emissionen der über den Sammelkamin E2601 emittierten Abgase befindet sich hinter der Frischluftzufuhr. Entsprechend wurde im Überwachungsbericht die erfolgte Verdünnung der Abgase vor der Messstelle beanstandet. Die in 2013 durchgeführte Emissionsmessung ist in der Folge nicht als Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte zu verwenden.

Seitens des Betreibers wurde nun versichert, die ursprünglich beantragte und genehmigte Anlage zur Wärmerückgewinnung kurzfristig nachzurüsten. Auf den E-Mail-Verkehr diesbezüglich wird hingewiesen. Die in der Genehmigung vom 17.08.2011 für den Betrieb der Schmelzöfen festgelegten Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub, Stickstoffoxide und organische Stoffe sind nach wie vor aktuell und entsprechen dem Stand der Technik. Sie sind auch für den Betrieb des neuen Schmelzofens zu berücksichtigen.

Für die Gasfeuerungen der Pfannenheizstationen ist davon auszugehen, dass ein Emissionswert für Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid von 0,10 g/m<sup>3</sup> für den Brennstoff Erdgas sicher eingehalten werden kann.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

Bei einer Ausnutzung der vorgenannten Emissionsgrenzwerte ergeben sich folgende mit dem Vorhaben verbundenen Emissionsmassenströme:

Staub: 0,075 kg/h  
 Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid: 1,6 kg/h

Die Emissionen haben keinen relevanten Einfluss auf die Immissionssituation an den zu betrachtenden Immissionsorten. Auch unter Berücksichtigung der vorhandenen 6 Schmelzöfen (0,45 kg/h Staub, 9 kg/h Stickstoffoxide, angegeben als NO<sub>2</sub>) werden die Massenstromschwellen für die kontinuierliche Überwachung (Staub: 1 - 3 kg/h; Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO<sub>2</sub>: 30 kg/h) nicht erreicht. Der Einbau von kontinuierlich registrierenden Emissionsmessgeräten ist nicht zu fordern.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass hinsichtlich der Luftreinhaltung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anforderungen (Auflagenvorschläge) keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

### 3.1.2 Lärmschutz

Die Genehmigung vom 17.08.2011 für die Errichtung und den Betrieb der Schmelzerei mit sechs Schmelzöfen im Gebäude 66.2 enthält unter den Lärmschutzanforderungen unter Nr. 3.2.5.6 eine Tabelle mit Emissionsquellen und den jeweils zulässigen Schalleistungspegeln. Diese Schalleistungspegel, die dem Stand der Technik entsprechen, entstammen den Angaben zum Genehmigungsantrag.

Demnach darf der Sammelkamin für die Abgase der Schmelzöfen S30 bis S35 einen Schalleistungspegel von 74 dB(A) nicht überschreiten. Dies entspricht dem Stand der Technik für derartige Anlagen. Im Rahmen einer Abnahmemessung wurde ein Schalleistungspegel von 83 dB(A) ermittelt. Unabhängig davon hat die Fa. BMW einen Gutachter beauftragt, ein Lärmsanierungskonzept für den Bereich der Leichtmetallgießerei und Schmelzerei zu erarbeiten. Dieses ist seit längerem in Bearbeitung (siehe auch Besprechung im März 2016) und soll nun auch Verbesserungsmaßnahmen aufzeigen, die es erlauben, den festgelegten Schalleistungspegel für den Kamin ggf. neu festzusetzen. Die BMW teilte außerdem mit, man habe auch nicht alle Lärmquellen installiert, so dass man davon ausgehe, eigentlich bereits jetzt einen Ausgleich erreicht zu haben. Die für die Schmelzerei festgelegten Immissionsrichtwertanteile würden sicher eingehalten. Ein Nachweis wurde allerdings bislang nicht erbracht.

Der Betreiber sollte bis zum 31.01.2018 eine Aktualisierung (Streichung nicht verwirklichter Aggregate etc. und Angabe der Schalleistungspegel) der vorgenannten Tabelle sowie das Lärmsanierungskonzept zur Prüfung vorlegen. Eine Nachverfolgung erfolgt auch im Nachgang zur Anlagenüberwachung.

Während im Gutachten zu vorgenanntem Vorhaben unter Nr. 7.2.1 angegeben ist, dass „sämtliche Fensterflächen des Gebäudebereiches nachts als kontinuierlich geschlossen“ betrachtet wurden, hat der Gutachter versäumt, dies als Anforderung in seine Auflagenvorschläge mit aufzunehmen. Eine entsprechende Festlegung wurde in Folge nicht in der Genehmigung berücksichtigt. Im Rahmen des Änderungsvorhabens wird deshalb eine entsprechende Anforderung nun mit aufgenommen.

Mit dem Vorhaben sind zusätzliche Abgasströme verbunden, die eine höhere Ventilatorleistung erfordern. Außerdem ist eine Nachrüstung der noch nicht installierten Einrichtung zur Rückgewinnung von Wärme aus den Ofenabgasen (siehe Bericht zur Anlagenüberwachung 2016) kurzfristig vorgesehen und notwendig. Andererseits entfällt die Frischluftzufuhr (Kühlluft).

**Hausanschrift:**  
 Veldener Straße 15  
 84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
 Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
 IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
 BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
 Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
 Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
 Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
 Linie 1 und Linie 7

Dadurch sind Änderungen hinsichtlich der Lärmemissionen des Kamins zu erwarten, die jedoch nicht ausreichend prognostiziert werden können. Eine Abnahmemessung zur Ermittlung des Schalleistungspegels des Sammelkamins E2601 ist somit zu fordern.

Unter Berücksichtigung der geplanten Aufstellungsorte der Schmelzanlage und Pfannenheizstationen innerhalb eines Produktionsgebäudes und den vorgeschlagenen Lärmschutzanforderungen kann andererseits jedoch prognostiziert werden, dass mit dem Betrieb der dortigen Schmelzerei die in der Genehmigung vom 17.08.2011 festgelegten Immissionsrichtwertanteile auch nach erfolgter Änderungsmaßnahme nicht überschritten werden. Gegen das Vorhaben bestehen aus lärmschutztechnischer Sicht somit keine Bedenken.

### 3.1.3 Störfallverordnung

Mit dem Betrieb des weiteren Schmelzofens und der drei Pfannenheizstationen ist ein entsprechend höherer Erdgaseinsatz verbunden. Daneben erhöht sich der Einsatz von Reinigungssalz (natürliche Alkali- und Erdalkalisalze) und Stickstoff (Reinigungsvorgang zur Bindung von Wasserstoff). Die Anwendbarkeit der Störfallverordnung für den Standort der Firma BMW AG wurde im Rahmen des Neubaus der Schmelzerei (Geb. 66.2) in 2011 gutachterlich geprüft. Dabei wurde festgestellt, auch unter Berücksichtigung der Quotientenregelung unterschreiten die Mengen an vorhandenen störfallrelevanten Stoffen die Schwellen der Spalte 4 der 12. BImSchV. Der BMW-Standort stellt demnach keinen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG dar. Seither gab es keine relevante Änderung in der Anlage, die zu einer geänderten Beurteilung geführt hätte. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Änderungsvorhabens. Mit den Änderungen der 12. BImSchV in 2013 und 2015 haben sich die relevanten Mengenschwellen nicht geändert. Das Vorhaben ist somit in Bezug auf die Anlagensicherheit/Störfallvorsorge nicht von Bedeutung.

### 3.1.4 Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Ebenso sollen keine neuen Abfallarten anfallen. Durch den Betrieb des 7. Schmelzofens erhöht sich der Anfall an Alu-Krätze, die lt. Antragsunterlagen in einem Umschmelzwerk rückgeschmolzen und damit verwertet wird. Änderungen zur Abfallentsorgung sind nicht vorgesehen.

### 3.1.5 Energieeffizienz

Durch den zusätzlichen Anbau einer Vorwärmstation für Masselpakete, in der die Barren mit dem Schmelzofenabgas auf ca. 400 °C vorgewärmt werden, kann lt. Antragsunterlagen ca. 30 % der Schmelzenergie eingespart werden. Die Anforderungen an eine sparsame und effiziente Energieverwendung wurden demnach berücksichtigt.

### 3.1.6 Allgemeine Vorprüfung nach UVPG

Der beauftragte Gutachter hat im Rahmen seiner Prüfungen die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für die Bereiche Luftreinhaltung, Abwasser, Abfall, Schallemissionen, Lichtemissionen, Erschütterungen, Unfallrisiko, Energienutzung und Betriebseinstellung auf die Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft, Boden, Wasser, Luftqualität, Klima und Sachwerten beurteilt. Nach seiner Gesamtbetrachtung sind durch das Vorhaben „keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und den Standort“ zu erwarten. Eine UVP-Pflicht wurde demgemäß verneint.

Aus fachtechnischer Sicht wurde den bedeutsamen Fragestellungen im Rahmen der Vorprüfung nachgegangen. Mit der getroffenen Beurteilung des Vorhabens besteht Einverständnis.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

### **3.1.7 Zusammenfassende Beurteilung**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei ordnungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage, bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen zum Umweltschutz sowie der Einhaltung der vorgeschlagenen Anforderungen sichergestellt ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Lärmbelästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden, und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Aus immissionsschutztechnischer Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die in den Antragsunterlagen angegebenen Maßnahmen umgesetzt und die nachfolgenden Anforderungen und Bedingungen erfüllt werden.

## **4. Befristung der Geltungsdauer**

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG.

Vor dem Erlöschen der Genehmigung kann ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Eine bereits erloschene immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann nicht mehr verlängert werden.

Auf § 18 Abs. 3 BImSchG (Verlängerung der Frist) wird hingewiesen.

Die Fristsetzung zur Gültigkeit der Genehmigung ist erforderlich und auch geeignet, um die Einhaltung der Ziele der §§ 1 und 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu erreichen (§ 18 Abs. 1 BImSchG). Damit soll verhindert werden, dass mit dem Betrieb der genehmigten Anlage zu einem Zeitpunkt begonnen wird, in dem sich die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben. Das individuelle Interesse des Antragstellers an einer unbefristet gültigen Genehmigung muss dahinter zurücktreten. Die Frist ist ausreichend lang bemessen, um dem Antragsteller die Inbetriebnahme zu ermöglichen, bevor die Frist abläuft.

## **5. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. den Tarifnummern des Kostenverzeichnisses zum KG.

Die Gebühr errechnet sich anhand der mitgeteilten Investitionskosten in Höhe von 1.820.000,00 €.

Bei dem Genehmigungsverfahren handelt es sich um ein förmliches Verfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG), sodass eine Grundgebühr von 5.750,00 € zuzüglich 6.600,00 € (5 Promille der 0,5 Mio. übersteigenden Kosten) anzusetzen sind (Ziffer 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. Ziffer 8.II.0/1.1.1.2 des KVZ).

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

Davon sind 30 Prozent für die EMAS-Zertifizierung abzuziehen (Ziffer 8.II.0/1.4).  
 $12.350,00 - 30\% = \underline{8.660,00\text{ €}}$

Für die eingeschlossene Baugenehmigung werde Baukosten i. H. v. 920.000,00 € angesetzt.  
 1 Promille der Baukosten und auf 75 % reduziert (8.II.0/1.3.1 u. 2.I.1/1.24.1.1.1)  
 $920.000 / 1000 * 1 - 25\% = \underline{690,00\text{ €}}$

Zusätzlich fällt folgende Gebühr an:  
 Beurteilung durch die Fachstelle Immissionsschutz i. H. v. 936,00 € (Ziffer 8.II.0/1.3.2 und 1.22.1.3)

Die Genehmigungsgebühr beläuft sich daher auf 10.286,00 €.

Die Auslagen i. H. V. 528,81 € (LZ 362,71 €, GAA 162,00 € und PZU 4,10 €) werden gem. Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

### Wichtige Hinweise:

**Gem. § 62 BImSchG können Verstöße gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Insbesondere wird auf § 62 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 BImSchG hingewiesen. Dabei kann auch die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Umsetzung der vollziehbaren Auflagen nach § 8a Abs. 2 Satz 1 oder § 12 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.**

**Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Landshut mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).**

**Bei Nichterfüllung einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).**

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem  
 Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
 Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
 Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg  
 schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.  
 Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hausanschrift:**  
 Veldener Straße 15  
 84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
 Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
 IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
 BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
 Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
 Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
 Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
 Linie 1 und Linie 7

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hofmann  
Verwaltungsfachwirt

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7